

STANDORTKONZEPT

FREIFLÄCHEN - SOLARENERGIEANLAGEN WUPPERTAL

Ziel des Wuppertaler Standortkonzeptes – Freiflächen-Solarenergieanlagen

Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, auf der Grundlage planungsrechtlicher, ökologischer und landschaftlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung stadtplanerischer Zielsetzungen im Außenbereich Standorte zu bestimmen, die sich aus Wuppertaler Sicht vorrangig für die Errichtung von FFSA im Außenbereich eignen.

Planungsrechtliche Vorgaben

Die planerischen Möglichkeiten für die Errichtung von FFSA im Freiraum werden über die im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und im Regionalplan Düsseldorf (RPD) festgelegten Ziele und Grundsätze vorgegeben, der rechtliche Rahmen im Baugesetzbuch (BauGB) konkretisiert.

- Landesentwicklungsplan „Erneuerbare Energien“

Die Landesregierung hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den LEP u.a. mit dem Ziel zu ändern, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW zu erweitern. Im hier formulierten Grundsatz 10.2-17¹ werden neben Brachflächen, Halden, Deponien etc. Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen als geeignete Standorte eingestuft, die vorzugsweise für FFSA genutzt werden sollen.

Dabei soll die Anlagenausweisung **vorrangig entlang von Bundesfernstraßen** (Autobahnen und Bundesstraßen) **und überregionalen Schienenwegen** erfolgen. Die Entwicklung von FFSA entlang von Landesstraßen wird damit als nachrangig eingestuft.

Diese sich derzeit im Verfahren befindliche Änderung des LEP NRW soll noch im ersten Halbjahr 2024 im Landtag eingebracht und beschlossen werden.

Regionalplanung

Die textlichen Festlegungen des RPD für die Zulässigkeit von FFSA (siehe Kapitel 5.5.2 Solarenergieanlagen, Ziel 1) entsprechen nicht mehr den geplanten rechtlichen Rahmenbedingungen des LEP, den Festsetzungen des BauGB und der Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 01.01.2023. Mit der geplanten 17. Änderung des RPD – Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen – soll die erforderliche Anpassung parallel zur Änderung des LEP NRW erfolgen.

¹ Quelle: LEP-Entwurf – Auszug **Grundsatz 10.2-17:**

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

Unabhängig von den derzeitig unterschiedlich definierten landes- und regionalplanerisch formulierten Zielvorgaben ist eine Inanspruchnahme von Flächen für FFSA im Freiraum nur möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es ist grundsätzlich **eine Einzelfallprüfung** durch die Regionalplanungsbehörde vorzunehmen.

Dabei ist, entsprechend der Zielsetzung des LEP NRW (Ziel 10.2-14), dem **überragendem öffentlichen Interesse** des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame² FFSA in **Überschwemmungsbereichen, Waldbereichen, Bereichen für den Schutz der Natur wird ausgeschlossen**. Auch innerhalb von **Siedlungsbereichen** (ASB- und GIB-Reserveflächen) wird nach Auskunft der Regionalplanungsbehörde eine Nutzung durch FFSA ausgeschlossen, **sofern diese Siedlungsbereiche nicht innerhalb privilegierter Planungsräume nach BauGB liegen**.

- Baurecht / BauGB

Seit dem 01.01.2023 sind FFSA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert zulässige Vorhaben, wenn sie in einem Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen liegen. Hier kann eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erteilt werden, ein zeitlich aufwendiges Bauleitplanverfahren ist damit in diesen Planungsräumen nicht mehr erforderlich.

Ziele der Stadtentwicklung

Die Stadt Wuppertal wird geprägt durch eine topografisch bewegte Landschaft mit einem hohen Waldanteil und einer relativ hohen Siedlungsdichte. Außerhalb der Siedlungen ist eine Landschaft entstanden, die nicht nur Funktionen der Forstwirtschaft übernimmt, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Erholung der Menschen dient, sondern auch als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage genutzt wird.

Durch Bauvorhaben der Siedlungsentwicklung - Straßen, Wohngebiete, Gewerbegebiete – besteht bereits heute ein hoher Planungsdruck durch den der Landwirtschaft oft Produktionsflächen entzogen werden. Diese Ausgangslage wird durch den hohen Ansiedlungsdruck von FFSA auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zusätzlich erheblich erhöht.

² Definition Raumbedeutsamkeit

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind, laut § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von FFSA dienen der Regionalplanungsbehörde vor allem folgende Kriterien:

- die Lage
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

(siehe Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, Synopse S. 12 LEP NRW Ziel 10.2-14)

Aufgabe der Stadtentwicklung ist es, die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet unter Abwägung aller Belange weitestgehend zu schützen³,

- den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen,
- den bedarfsgerechten Ausbau von Wohn- und Gewerbeflächen langfristig zu sichern und gleichzeitig
- die planerischen Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien zu schaffen.

Ziel ist es, unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange Entwicklungspotenziale für FFSA im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten im Stadtgebiet zu bestimmen und zu priorisieren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen⁴. Damit hat sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

Flächenkulisse FFSA Wuppertal

Als wesentliche Maßnahme zur Zielerreichung soll mit dem Standortkonzept die Flächenkulisse für die Anlage raumbedeutsamer FFSA im Wuppertaler Stadtgebiet auf den Planungsraum beschränkt werden, den die Landesentwicklungsplanung als besonders geeignet für raumbedeutsame FFSA im Freiraum einstuft.

Die Zielsetzung der Landesregierung, die Belange landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen und den Freiraum weitestgehend als Produktionsstandort für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern, entspricht der Zielsetzung der Stadt Wuppertal.

Mit der geplanten Regelung des LEP NRW wird die theoretisch denkbare Flächenkulisse für FFSA im Außenbereich zum Schutz der Landwirtschaft auf einen vorrangig zu entwickelnden Planungsraum eingeschränkt.

Diese Regelung soll in Wuppertal übernommen werden.

Als vorrangige Flächenkulisse für die Suche nach geeigneten Potenzialflächen für FFSA im Wuppertaler Stadtgebiet wird der Bereich in einem Abstand von bis zu 500 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen entsprechend der geplanten landesplanerischen Vorgaben⁵ festlegt.

Sollten begründete Potenzialflächen-Nachfragen bei der Stadt eingereicht werden, die außerhalb der festgelegten Flächenkulisse liegen, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

³ Bezug:

Kooperationsvereinbarung zur Landwirtschaftlichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetz NRW zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Kreisbauernschaft Mettmann, der Landwirtschaftskammer NRW, der Kreisstelle Mettmann und der Stadt Wuppertal vom 02.07.2012

⁴ Bezug:

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum des LEP-Entwurfes vom 23.06.2023, § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 29.07. 2022

⁵Hinweis:

Gem. LEP-Entwurf soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Die B 7 durchquert als einzige Bundesstraße das Stadtgebiet und verläuft weitestgehend parallel zum Schienenweg. Beide Flächenkulissen überlagern sich. Aus Darstellungsgründen wird die Wuppertaler Flächenkulisse auf die Bereiche entlang der Autobahnen und Schienenwege begrenzt.

Als begründete Nachfragen werden z.B. Flächen eingestuft, die bereits heute deutlich durch die Energiewirtschaft vorgeprägt sind (z.B. durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen / vorhandenes Umspannwerk).

Kriterienkatalog zur Standortbestimmung

Zur Bestimmung von Eignungsgebieten für FFSA im Stadtgebiet wurde auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben in einer verwaltungsinternen, ressortübergreifenden Arbeitsgruppe ein Kriterienkatalog zur **Vorprüfung** möglicher Flächenpotenziale entwickelt.

Hier wurden in einem ersten Schritt Restriktionen festgelegt, die der Planung einer FFSA entgegenstehen.

A - Restriktionsanalyse

Restriktionen	Bodenwertzahlen > 55 ⁶ (außerhalb privilegierter Planungsräume)
	Ackerflächen (Realnutzung)
	Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete - Naturdenkmale - FFH-Gebiete - Gesetzlich geschützte Biotop - Kompensationsflächen - Patenschaftsobstwiesen - Wald - Gewässer
	Überschwemmungsgebiete
	Bodendenkmäler
	Siedlungsflächen im Regionalplan Bauflächen und öffentliche Grünflächen im Flächennutzungsplan (außerhalb privilegierter Planungsräume)

Diese Vorprüfung wurde stadtweit durchgeführt.

Das Ergebnis ist planerisch der Kartendarstellung „Standortkonzept Freiflächen-Solarenergieanlagen“ (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Alle grün (hellgrün und dunkelgrün) gekennzeichneten Flächen innerhalb des Stadtgebietes können nach erster Vorprüfung als Flächen mit bedingter Eignung für die Anlage einer FFSA eingestuft werden.

Die Flächen, die als Tabu-Flächen für FFSA eingestuft werden, sind in der Kartendarstellung farblich nicht hervorgehoben worden.

⁶ Quelle:

Geologischer Dienst NRW - IS BK50 Bodenkarte NRW 1:50.000 WMS

Die erfassten Flächenpotenziale sind aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich umsetzbar, müssen aber noch weiteren Prüfschritten unterzogen werden.

B - Weitere Prüfschritte

Sollten Flächenanfragen zu allen als bedingt geeignet eingestuften Flächenpotenzialen bei der Stadt eingehen, müssen zunächst folgende **weitere Standort- und Eignungsprüfungen** durchgeführt werden.

Prüfflächen (Flächen mit bedingter Eignung)	Lage / Raumbedeutsamkeit (<i>außerhalb des privilegierten Planungsraumes</i>) / Landschaftsbild
	Realnutzung
	Topographie / Ausrichtung
	Erschließung / Netzanschlussmöglichkeit
	Landschaftsschutz / Landschaftsplanung / Biotopverbund / für den Artenschutz bedeutsame Flächen
	Planungsrecht (Bebauungspläne)
	Ziele der Stadtentwicklung
	Altlasten

Flächenkulisse

Die Flächenkulisse für FFSA, die für das Stadtgebiet Wuppertal mit diesem Standortkonzept festgelegt wird, beschränkt sich auf einen 500 m breiten Streifen entlang der Autobahnen und überregionalen (zweigleisigen) Schienenwege. Innerhalb dieser Flächenkulisse befindet sich der privilegierte Planungsraum, der in der Kartendarstellung (siehe Anlage) linienhaft abgegrenzt wird.

Flächenkulisse Wuppertal FFSA	200 m Privilegierungsraum nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang von Autobahnen und überregionalen Bahnlinien
	500 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen gem. LEP und EEG

Alle Flächenpotenziale innerhalb der festgelegten Flächenkulisse werden in der Kartendarstellung dunkelgrün dargestellt.

Flächenpotenziale, die innerhalb dieser Flächenkulisse liegen, sollen als Schwerpunktbereiche im Wuppertaler Stadtgebiet für die Planung von Freiflächensolaranlagen vorzugsweise in Anspruch genommen werden.

Flächenpotenziale, die außerhalb der Wuppertaler Flächenkulisse liegen (hellgrün dargestellt), sollen nachrangig, nur in begründeten Einzelfällen, für FFSA genutzt werden.

Dem Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird hier Vorrang eingeräumt.

Sollte - nach Durchführung weiterer erforderlicher Standortprüfungen durch die Verwaltung (siehe auch Punkt: **B** – Weitere Prüfschritte) - im Ergebnis das angefragte Flächenpotenzial für die Anlage einer FFSA als geeignet eingestuft werden, kann **innerhalb der festgelegten Flächenkulisse**

- im privilegierten Planungsraumes (200 m Abstand) ein Bauantrag gestellt werden,
- außerhalb privilegierter Planungsräume (200 – 500 m Abstand) in einem weiteren Planungsschritt die Regionalplanungsbehörde in Form einer Voranfrage um eine Einschätzung der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gebeten werden.

Sollte der Standort mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sein, liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des erforderlichen kommunalen Bauleitplanverfahrens vor.

Ein entsprechender politischer Beschluss (Aufstellungsbeschluss) ist Voraussetzung für das sich anschließende mehrjährige Verfahren.

Sollten Flächenanfragen **außerhalb der festgelegten Flächenkulisse** gestellt werden, kann von der Stadt eine schnelle Ersteinschätzung auf Grundlage des Standortkonzeptes vorgenommen werden.

- Innerhalb der hellgrün gekennzeichneten Bereiche im Wuppertaler Stadtgebiet ist die Planung von FFSA nur ausnahmsweise möglich, wenn ein begründeter Einzelfall für die Planung einer FFSA vorliegt und sich ein städtebauliches Erfordernis begründen lässt.
- Außerhalb dieser Bereiche wird die Planung einer FFSA ausgeschlossen.

Fazit

Die ermittelten Potenzialflächen innerhalb des privilegierten Planungsraumes sind, aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu den Bundesautobahnen und Schienenwegen, durch Lärm- und Schadstoffimmissionen vorbelastete Bereiche mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen und daher gut als Standorte für FFSA geeignet.

Eine Baugenehmigung kann hier nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erteilt werden. Damit entfällt ein aufwendiges Bauleitplanverfahren, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entgegenstehenden Regelungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes vorhanden sind. Dieser ist ansonsten vor Genehmigung der FFSA unter Beachtung der Regelungen des BauGB aufzuheben oder zu ändern.

Diese privilegierten Flächen sind nach derzeitigen Erkenntnisstand am besten geeignet, den erforderlichen Ausbau Erneuerbarer Energien zeitnah zu fördern.

Zusammenfassung in tabellarischer Form:

Planungsebene	Bund	Land	Kommune
Rechtliche Grundlagen	Baugesetzbuch	Landesplanung (entsprechende Änderung des Regionalplanes in Vorbereitung)	
Potenzialflächen innerhalb der Flächenkulisse	Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen: privilegiertes Vorhaben	Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen	Standortkonzept für Freiflächensolaranlagen
Potenzialflächen außerhalb der Flächenkulisse			<ul style="list-style-type: none"> • Im begründbaren Einzelfall wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit von FFSA ein Bauleitplanverfahren erforderlich • In den Bereichen ohne farbige Unterlegung im Konzept ist die Planung einer FFSA ausgeschlossen

Im privilegierten Planungsraum der Autobahnen und Schienenwege befinden sich in Teilen auch Wohn- und Gewerbereserveflächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt und/oder im Regionalplan Düsseldorf bedarfsgerecht dargestellt bzw. festgelegt sind.

Sollten sich Grundstückseigentümer trotz dieser planerischen Vorgaben für die Errichtung einer FFSA entscheiden, besteht auch an diesen Standorten ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Damit hat sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

Sollte jedoch bei der Prüfung eines Bauantrages zur Errichtung einer FFSA die Inanspruchnahme der planungsrechtlich dargestellten Wohn- bzw. Gewerbeflächenreserve

zur Deckung bestehender Fehlbedarfe als dringlicher eingeschätzt werden als die Umsetzung einer FFSA, hat die Stadt über die Einleitung eines kommunalen Bauleitplanverfahrens die Möglichkeit, die ursprünglichen Planungsabsichten umzusetzen.